

An:

Hauptamtliche und externe Lehrkräfte der HPol BB
Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen und mittleren Polizeivollzugsdienstes
Kommissarbewerberinnen und Kommissarbewerber (Aufstiegslehrgang)
Studentinnen und Studenten des Masterstudiengangs Kriminalistik

**Betreff: Bekanntgabe über zulässige Hilfsmittel im Rahmen von Prüfungen an der
Hochschule der Polizei (Hilfsmittelverordnung)**

1. Allgemeine Hinweise

Grundvoraussetzung einer zutreffenden Leistungsbewertung ist, dass die zu prüfende Person die für den Erfolg der Prüfung maßgeblichen Leistungen **persönlich und ohne fremde Hilfe** erbringt, soweit diese nicht im Einzelfall zugelassen ist. Die zulässigen Hilfsmittel werden in der Ladung bekanntgegeben und sind von den zu prüfenden Personen zu den Prüfungen mitzubringen. Sie können vor, während und auch noch nach der Prüfung im Prüfungsraum von den Aufsichtsführenden oder sonstigen Bediensteten der HPol BB kontrolliert werden.

Die zu prüfende Person hat an Maßnahmen zum Auffinden unerlaubter Hilfsmittel mitzuwirken. Beanstandete Materialien werden eingezogen.

Die Aufzeichnung des Wortlautes der mündlichen Prüfung durch die zu prüfende Person ist nicht gestattet und könnte eine Straftat gem. § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB darstellen.

Für Klausuren, die in Präsenz und in Handschrift geschrieben werden, gilt:

- Klausurpapier wird gestellt, es darf kein eigenes Papier verwendet werden.
- Beschriebenes oder unbeschriebenes Papier darf bei Verlassen des Prüfungsraumes nicht mitgenommen werden und ist mit der Prüfung bei der Aufsicht abzugeben.
- Schreibzeug muss mitgebracht werden. Es dürfen grundsätzlich nur blau- oder schwarzfarbige Stifte verwendet werden.

Änderungen, insbesondere Beschränkungen oder Erweiterungen der zugelassenen Hilfsmittel bleiben der HPol BB vorbehalten.

2. Nicht zulässige Hilfsmittel

Nicht zulässig sind Ausdrucke und Kopien von Hilfsmitteln, die nicht durch die HPol BB autorisiert, sind sowie inhaltliche Zusätze, Randbemerkungen, Verweise auf andere Paragraphen, Textänderungen oder Vergleichbares. Insbesondere sind das Mitführen der Erläuterungen und Prüfschemata o.ä. im Polizeifachhandbuch zu den einzelnen Gesetzen untersagt.

Technische Hilfsmittel (Rechner, Organizer, elektronische Speichermedien etc.) und Geräte zur mobilen Kommunikation, insbesondere Smartphones, Handys und Smart-Watches, sind nicht zugelassen, sofern sie nicht ausdrücklich als Hilfsmittel angegeben sind.

3. Zugelassene Hilfsmittel

Zulässig sind:

Das Anbringen von Registerfähnchen, Heft- und Markierungsstreifen sowie Klebezettel. Auf diesen dürfen jedoch nur die Kurzbezeichnung des Gesetzes und der jeweilige Paragraph, nicht hingegen weitere Paragraphen oder weitere Zusätze vermerkt werden.

Unschädlich sind auch Unterstreichungen und Markierungen einzelner Wörter, die keinen zusätzlichen Informationsgehalt schaffen, sondern nur als Lesehilfe dienen.

Gesetzestexte sind in der Auflage bzw. mit dem Stand der Ergänzungslieferung zu verwenden, die am ersten Tag des Monats, der dem Monat der Prüfung vorausgeht, im Handel verfügbar ist.

Die Verwendung anderer Auflagen/Ergänzungslieferungen in den Prüfungen ist zugelassen, erfolgt jedoch auf eigenes Risiko.

4. Folgen der Benutzung unzulässiger Hilfsmittel

Der Tatbestand einer Täuschungshandlung liegt bereits dann vor, wenn ein unzulässiges Hilfsmittel ab Beginn der Bearbeitungszeit mit sich geführt wird. Mitsichführen bedeutet, dass die Bearbeiterin bzw. der Bearbeiter Zugriff nehmen oder sich jederzeit ohne nennenswerten Zeitaufwand des unzulässigen Hilfsmittels bedienen kann. Für die Annahme einer Täuschungshandlung mittels unzulässiger Hilfsmittel kommt es weder darauf an, ob die Täuschung vollendet oder nur versucht, noch ob sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden ist. Eine Täuschungshandlung liegt auch dann vor, wenn der Inhalt des mit sich geführten unzulässigen Hilfsmittels für die Bearbeitung der konkreten Prüfungsaufgabe nicht förderlich ist. Wird ein unzulässiges Hilfsmittel nicht nur mit sich geführt, sondern darüber hinaus auch benutzt, so wird dies in der Regel einen Täuschungsversuch im besonders schweren Fall darstellen. Kommt die zu prüfende Person ihrer Mitwirkungspflicht zum Auffinden unzulässiger Hilfsmittel nicht nach, indem sie eine Überprüfung verhindert, deren Herausgabe verweigert oder diese nach Beanstandung verändert, ist von einer Täuschung auszugehen.

Bei Vorliegen einer Täuschungshandlung kann das Prüfungsamt unter Berücksichtigung der Schwere der Täuschungshandlung und der einschlägigen Regelungen der Prüfungsvorschriften folgende Sanktionen verhängen:

- Nichtbewertung der Prüfung unter Beibehaltung der Wiederholungsmöglichkeit,
- Benotung der Prüfungsleistung mit null Punkten, Note „ungenügend“ bzw. „nicht bestanden“ oder
- Benotung der gesamten Prüfung mit null Punkten, Note „ungenügend“ bzw. „nicht bestanden“ mit der Folge des endgültigen Nichtbestehens dieser Prüfung.

Täuschungshandlungen können Dienstpflichtverletzungen darstellen und disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen.

Im Auftrag

Dr. Sponholz